



BS-Beschluss öffentlich
B525-19/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/956

Erfassungsdatum: 08.02.2017

Beschlussdatum:
03.04.2017

Einbringer:

Präsidentin der Bürgerschaft

Beratungsgegenstand:

4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	20.03.2017	5.1	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	03.04.2017	7.2		mehrheitlich	1	2

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Im Anzeigeverfahren für die Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald: Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen und in der Bürgerschaft, Beschluss der Bürgerschaft B379-15/16 vom 6. Oktober 2016 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 24. November 2016 mitgeteilt, dass „... rechtliche Bedenken bezüglich Artikel 1 Nr. 2 der Satzung hinsichtlich des Antrags- und Rederechts in Sitzungen der Fachausschüsse, der Ortsteilvertretungen sowie den Bürgerschaftssitzungen. ...“ bestehen.

- Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regelt die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte abschließend.
- Eine Erweiterung dieser Regelungen durch eine Satzung oder Geschäftsordnung eröffne sich nicht.
- Für die Einbindung des Seniorenbeirates seien insb. § 14 Abs. 1 KV M-V (Recht, sich schriftlich

oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden) und § 17 Abs. 2 KV M-V (Gemeindevertretung entscheidet einzelfallbezogen wer und zu welchem Thema angehört wird) maßgebend.

Zusammenfassend stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest: „Eine abstrakt generelle Regelung des Rede- und Antragsrechtes des Seniorenbeirats in der Seniorenbeiratssatzung überschreitet nach hiesigem Dafürhalten den durch die KV M-V gesetzten Rahmen und ist somit nicht zulässig.“

Anlagen:

4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Synopsis zur 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald